

Data Act und die Erfassung von Verbräuchen im Gebäude durch Messdienste für die Heizkostenabrechnung sowie zur Information der Bewohner (Submetering)

Der im Januar 2024 in Kraft getretene Data Act regelt den Austausch und die Nutzung von Daten, die u. a. beim Betrieb eines sogenannten vernetzten Produkts generiert oder gesammelt werden.

Vernetzte Produkte sind Gegenstände, die Daten über die Nutzung oder die Umgebung sammeln und diese elektronisch übermitteln. Konkret sind das z. B. vernetzte Autos oder Smart-Home-Geräte. Im Bereich der Erfassung von Wärme und Wärmeverbräuchen handelt es sich bei der funkenden Messtechnik, z. B. Heizkostenverteiltern, Wärmemengenzählern und Wasserzählern, um vernetzte Produkte.

Bezogen auf diese Produkte haben Messdienste laut Data Act sowohl Design- als auch Informationspflichten zu beachten:

- Daten, die bei der Nutzung ab September 2026 in den Verkehr gebrachter Messtechnik aufgezeichnet werden, müssen für den Nutzer direkt (z. B. am Gerät) oder indirekt (z. B. via Webportal) zugänglich sein (Designpflicht, Art. 3 Abs. 1 Data Act).
- Ab September 2025 müssen Nutzer, bevor sie ein solches Produkt vom Messdienst kaufen oder mieten, u. a. darüber informiert werden, welche Art von Daten generiert werden und wie diese zugänglich sind (Informationspflicht, Art. 3 Abs. 2 Data Act).
- Nutzer ist dabei der Gebäudeeigentümer (oder dessen Verwalter), der mit dem Messdienst einen Kauf- oder Mietvertrag über die Messtechnik abgeschlossen hat.

Darüber hinaus kennt der Data Act auch individuelle Datenherausgabeansprüche an den Nutzer oder einen von ihm beauftragten Dritten (Art. 4 und 5 Data Act). Diese richten sich jedoch nur gegen den sogenannten Dateninhaber, zu denen Messdienste nicht zählen:

- Dateninhaber nach Art. 2 Nr. 13 Data Act ist, wer Daten „während der Erbringung eines verbundenen Dienstes abgerufen oder generiert hat“. Messdienstleister erbringen beim Erfassen der Verbrauchswerte zu Informations- und Abrechnungszwecken gemäß der Heizkostenverordnung keine verbundenen Dienste, da sie auf die Funktionsweise der Messtechnik nicht einwirken. Somit sind Messdienstleister keine Dateninhaber und fallen nicht unter die Pflicht zur

individuellen Bereitstellung von Daten an den Nutzer oder einen von ihm benannten Dritten.

Zusammenfassung:

1. Messdienste müssen künftig die Design- und Informationspflichten des Data Acts berücksichtigen, wenn sie Messtechnik verkaufen oder vermieten.
2. Ein Recht gegenüber Messdiensten auf die individuelle Bereitstellung von Daten lässt sich hingegen aus dem Data Act nicht ableiten.